

# 1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Gemäß §§ 5 Abs. 1 und 41a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) unter Beachtung des § 13 Abs. 2 Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 29.06.2026 mit Beschluss BV-P-ö/08/0317-01 die 1. Änderung der Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

## Artikel 1 Inhaltliche Bestimmungen

1. Der § 5 wird wie folgt geändert:

### § 5 Wahlen

- (1) Der Frauenbeirat wird für die Dauer von drei Jahren nach einem eigenen Verfahren gewählt. Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht. Nicht gewählte Kandidatinnen und Wahlvorschläge werden auf eine Nachrückerinnenliste gesetzt. Verzögert sich die Konstituierung des neu gewählten Frauenbeirats, führt der bestehende Frauenbeirat die Geschäfte bis zur Konstituierung weiter, längstens jedoch für sechs Monate.
- (2) Das Wahlverfahren wird in der Wahlordnung geregelt, die Anlage dieser Satzung ist.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Greifswald, den 30.06.2026

  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



Anlage 1: Wahlordnung für die Wahl des Frauenbeirats

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 20. 06. 2026

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



(Diese Änderungssatzung wurde am **30. Juni 2026** öffentlich bekannt gemacht.)